

Hilfe zur Erziehung in Pflegefamilien und in familienähnlichen Formen

Inhaltsverzeichnis:

	Seite
Vorbemerkung	3
1. Aufwachsen in der Familie - Strukturmerkmale	3
2. Darstellung und Erörterung der Erziehungshilfeformen	4
2.1 Erziehung in Vollzeitpflege	6
2.1.1 Die Pflegefamilie	6
2.1.2 Die Pflegestelle für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche und solche mit besonderen familiären Problemlagen	7
2.2 Familienähnliche Formen nach § 34 SGB VIII	8
2.2.1 Der familienbezogene Heimplatz/Die Familiengruppe	8
2.2.2 Das Kleinstheim	10
2.2.3 An Gemeinschaften orientiert: Die Wohngruppe, die Wohngemeinschaft	11
3. Die Beziehung zwischen Herkunfts- und Pflegefamilie bzw. Familiengruppe, Kleinstheim	11
3.1 Strukturelle Ausgangsbedingungen	12
3.2 Voraussetzungen für tragfähige Beziehungen zwischen Eltern und Pflegeeltern bzw. sozialpädagogischen Fachkräften in Familiengruppen und Kleinstheimen	12
4. <i>Exkurs: Grundsätzliche Anmerkungen zum Verhältnis zwischen Herkunftsfamilie, Pflegefamilie/Heimträger und Jugendamt aus rechtlicher Sicht</i>	13
5. Zur Abgrenzung zwischen § 33 i. V. m. § 44 und § 34 i. V. m. § 45 SGB VIII	14
6. Finanzierungsfragen	15
6.1 Finanzierung von Pflegestellen gemäß § 33 SGB VIII	15
6.2 Finanzierung der familienähnlichen Formen nach § 34 SGB VIII	16
7. Verfahren beim Wechsel der örtlichen Zuständigkeit bei Hilfen nach § 33 SGB VIII	17
8. Zusammenfassung	19

Vorbemerkung:

Seit geraumer Zeit hat bei den Hilfen zur Erziehung außerhalb der Familie ein Entwicklungsprozeß eingesetzt, der nur noch schwer überschaubar ist. Es bestehen Schwierigkeiten, die Hilfeangebote jenseits rein formaler Kriterien sinnvoll voneinander zu unterscheiden.

Die Differenzierung von Angeboten der Jugendhilfe allgemein und natürlich auch der Erziehungshilfen außerhalb des Elternhauses wird in der Fachwelt überwiegend positiv gesehen. Sie erweitert das Spektrum der Handlungsmöglichkeiten aller in der Erziehungshilfe Verantwortlichen und erhöht dadurch die Chance, den Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen gerecht zu werden. Darüber gerät evtl. aus dem Blick, daß diese Entwicklungen mit einer Dynamik stattfinden, die nicht mehr allen davon Betroffenen in gleicher Weise eine fachliche Beurteilung, Kostentransparenz, angemessenen administrativen Umgang und schließlich reflektierte Beeinflussung dieser Dynamik ermöglichen.

In den 70er Jahren erhielt die Familienpflege als Alternative zur damals wegen ihrer autoritär-hierarchischen Struktur fundamental kritisierten Heimerziehung in den alten Bundesländern neue Aufmerksamkeit. Verschiedene Kommissionen, der erste deutsche Kongreß zur Pflegekindschaft in Berlin (1975), der Forschungsbericht „Pflegekinder in der BRD“ (1978), das Manifest zum Pflegekinderwesen (1978) und das vom BMJFG geförderte Projekt des DJI „Beratung im Pflegekinderbereich“, dessen Ergebnisse 1987 veröffentlicht wurden, leisteten aus unterschiedlichen Blickwinkeln Beiträge zur Weiterentwicklung des Pflegekinderbereichs. Vor allen Dingen wurden die Grenzen seiner bis dahin sehr traditionellen Strukturen offenbar. Es wurde auf die Notwendigkeit der Entwicklung „professioneller“ oder „semi-professioneller“ Formen von Pflegestellen in Verbindung mit angemessener Honorierung und qualifizierter fachlicher Beratung hingewiesen. Seit etwa Mitte der 70er Jahre entwickelten sich Sonderformen der Kurzzeitpflege (insbesondere Bereitschaftspflegestellen), Erziehungsstellen und verschiedene Formen heilpädagogischer oder sozialpädagogischer Pflegestellen für Kinder und Jugendliche mit besonderem Betreuungsbedarf. Flächendeckend sind diese Formen aber bis heute nicht konzipiert, so daß die weit überwiegende Zahl der in Pflegefamilien untergebrachten Kinder in „traditionellen“ Pflegefamilien leben.

Das KJHG verpflichtet die Jugendämter dazu, den Pflegekinderbereich zu differenzieren und gem. § 33 Satz 2 SGBVIII „für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche geeignete Formen der Familienpflege“ zu schaffen und auszubauen. Dies wird von den Jugendämtern unterschiedlich umgesetzt, u.a. auch wegen fehlender landesrechtlicher Vorgaben zur Finanzierung. Für die neuen Bundesländer stellen sich neben den Finanzierungsfragen Probleme bei der Entwicklung der Pflegekinderbereiche generell. Auch bestehen noch größere Hindernisse als in den alten Bundesländern, Interessenten zu finden, da die Menschen oft unklare Perspektiven haben und die Versorgung mit angemessenem Wohnraum erhebliche Probleme bereitet.

Die Situation der Heimerziehung wurde im Zwischenbericht der Kommission Heimerziehung 1977 ausführlich mit allen Mängeln beschrieben, und es wurden Vorschläge zur Veränderung unterbreitet. Inzwischen vollzog und vollzieht sich die Ausdifferenzierung der Heimerziehung in den alten Bundesländern in erheblicher Größenordnung.

Auch in den neuen Bundesländern ist der Umstrukturierungsprozeß in kleine, dezentrale Einheiten in vollem Gange. Für das gesamte Bundesgebiet kann man sagen, daß Heimträger Verbundsysteme anbieten, die eine vernetzte Angebotspalette für Kinder und Jugendliche unterschiedlichen Alters und unterschiedlicher Bedürfnisse bzw. Probleme vorsehen. Daneben gibt es kleine selbständige Träger, die sich auf intensive, ganzheitliche Betreuungsformen für wenige Kinder/Jugendliche spezialisiert haben.

Die bevorzugten organisatorischen Formen - zumindest soweit Unterbringungen für Kinder vorgehalten werden - haben die Familie zum Vorbild. Seit langem gilt eine fachliche Grundregel (Ausnahmen vorgesehen): Je jünger das unterzubringende Kind ist und je länger die Zeitdauer der Unterbringung einzuschätzen ist, um so eher ist eine Familienerziehung oder zumindest eine familienähnliche Erziehung angezeigt.

Die traditionell gegeneinander abgeschotteten Bereiche Familienpflege und Heimerziehung haben sich auf diese Weise angenähert. Es haben sich Betreuungsformen entwickelt, die unterschiedliche Elemente aus Familienpflege und Heimerziehung miteinander verbinden. Mit immer neuen fachlichen Bezeichnungen für die Angebote wird versucht, das jeweils Besondere der Betreuungsform darzustellen. Das hat dazu beigetragen, daß kaum noch ein Überblick über die unter verschiedenen Bezeichnungen firmierenden aber oft gleichen oder ähnlichen Hilfen besteht.

Das vorliegende Papier möchte Orientierungshilfen geben zur Einschätzung der Möglichkeiten einer Hilfeform, zu Fragen der inhaltlichen Abgrenzung, zur Bedeutung des Beziehungsgefüges Pflegefamilie/Familiengruppe - Herkunftsfamilie, zu rechtlichen Aspekten und Finanzierungsfragen. Schließlich werden einige Rahmenbedingung genannt für ein zukunftsorientiertes System erzieherischer Hilfen. Ausgeklammert werden Unterbringungen nach § 42 SGB VIII sowie solche auf der Grundlage des BSHG, obgleich auch hier die Unterbringung in Familien oder in familienähnlichen Formen eine Rolle spielt.

1. Aufwachsen in der Familie - Strukturmerkmale

Unter Familie wird im folgenden das Zusammenleben von Eltern, Elternteilen, Stiefeltern mit ihren Kindern verstanden.

Das Zusammenleben ist gekennzeichnet durch die Absicht der Erwachsenen, dies auf Dauer zu tun bzw. diese Bindungen lebenslang einzugehen. Dazu gehört die Gewißheit und Akzeptanz, nunmehr umfassende Verantwortung für die Kinder übernommen zu haben und persönlich für die Kinder - und umgekehrt die Kinder für die Eltern - unersetzbar zu sein sowie alle Alltagsprobleme primär selbst (in gegenseitiger Unterstützung) zu lösen.

Die für unser Thema relevanten Merkmale des Erziehungskontextes der Familie lassen sich wie folgt beschreiben:

1. Einmaligkeit:

Da ein Familienmitglied keinen Platz einnimmt, der wieder aufgefüllt werden kann, sondern hier ein Lebenszyklus der Elternschaft abläuft, vermittelt sich für alle Mitglieder das Bewußtsein und das Selbstbild der Einmaligkeit der Person und der Einmaligkeit des familialen Beziehungsgefüges (als identitätsstiftende Abgrenzung zum übrigen sozialen Umfeld). Dies gilt sinngemäß auch für „zusammengesetzte“ Familien.

2. Dauerhaftigkeit:

Da eine Familie sich nicht leicht der „Schicksalsverbundenheit“ ihrer Mitglieder entledigt (ist sie erstmal etabliert), erweist sie sich (noch) als die dauerhafteste Primärgruppe in unserer Gesellschaft. Für Kinder bedeutet dies ein vergleichsweise stabiles emotionales und kognitives Lernfeld, das die elementaren Bedürfnisse nach Sicherheit und Geborgenheit befriedigen kann.

3. Alltagsbezug:

Da eine Familie eine Haushaltsgemeinschaft darstellt, die komplexe Versorgungs- und Betreuungsaufgaben zu bewältigen hat, die darüber hinaus in der Praxis nur bedingt planbar sind, geschieht Erziehung weniger als expliziter denn als impliziter Vorgang.

Kinder und Jugendliche lernen durch Zuschauen, Mitleben, Aufgabenübernahme, Anpassung an situative Gegebenheiten etc.

Viele Fertigkeiten zum Leben lassen sich auf diese Weise effektiver erlernen als in Institutionen. Erziehung bedarf weniger eigens dafür geschaffener Inszenierungen. Kinder und Jugendliche wollen Mitglieder einer sozialen Gemeinschaft sein, sie wollen i.d.R. nicht „erzogen werden“.

4. Körperlichkeit des Zusammenlebens:

Bei Entwicklung und Versorgung der Kinder spielt Körperlichkeit eine zentrale Rolle. Die Aktivitäten der Familie zentrieren sich in der Anfangsphase geradezu um diesen Bereich. Alle Familienmitglieder werden in ihrer Körperlichkeit und in ihrer körperlichen Entwicklung erfahren und prinzipiell darin angenommen. In diesem Zusammenhang spielen auch die Zubereitung des Essens, die gemeinsamen Mahlzeiten, Krankheit, Mißempfindungen u. ä. eine große Rolle.

5. Normalität als „Modell“:

Nach wie vor wächst die Mehrzahl aller Kinder mit ihren Eltern in der Familie auf, wobei mindestens ein Elternteil erwerbstätig ist. Trotz der zu beobachtenden Vielfalt von Lebensformen hat die statistische Normalität orientierende Bedeutung für Kinder in bezug auf das von ihnen angestrebte Erwachsenenendasein (sowie die Kenntnisse darüber) und in bezug auf das Gefühl, gesellschaftlich integriert und anerkannt zu sein.

Mit diesen fünf Merkmalen soll nicht einer Idealisierung der Familie Vorschub geleistet werden. Es ist auch keine erschöpfende Darstellung des Sozialisationsfeldes „Familie“. Die konkrete Ausprägung dieser Merkmale unterliegt selbst gesellschaftlichem Wandel, und die typischen Probleme, die sich heute in Familien zeigen, sind hinlänglich bekannt.

Gleichwohl muß man davon ausgehen, daß diese Merkmale zusammengekommen einen Kontext darstellen, den ein Kind prinzipiell nicht für längere Zeit entbehren kann, ohne daß seine Entwicklung nachhaltig beeinträchtigt wird. Kinder, die der Erziehungshilfe außerhalb ihres Elternhauses bedürfen, brauchen somit einen Lebenszusammenhang, der möglichst viele dieser Merkmale aufweist.

Bei Jugendlichen wird es vom jeweiligen Einzelfall abhängen, in welcher Weise sie eines Familien- bzw. familienähnlichen Kontextes bedürfen bzw. sie ihn sich wünschen.

Es liegt auf der Hand, daß nicht alle Merkmale für die Organisation eines Erziehungskontextes im Rahmen der Erziehungshilfe ohne weiteres oder überhaupt zur Verfügung stehen. Die in Rede stehenden Formen der Erziehungshilfen werden zunächst daraufhin befragt, ob und in welcher Weise sie o.g. Merkmale strukturell vorsehen. Anschließend werden Hinweise für ihre pädagogische Bedeutung gegeben.

2. Darstellung und Erörterung der Erziehungshilfeformen

2.1 Erziehung in Vollzeitpflege

2.1.1 Die Pflegefamilie

Die Pflegefamilie weist mit zwei Einschränkungen alle o.g. Merkmale der Familienerziehung auf. Die Ausnahme besteht in der fehlenden biologischen Abstammung und in der nicht in jedem Falle langen und feststehenden Dauer der Mitgliedschaft des Pflegekindes. Dies allerdings sind Gegebenheiten, die grundsätzlich mit einer Fremdplazierung verbunden sind. Die Pflegefamilie genießt in gewissem Umfang einen besonderen Schutz (Art. 6 Abs. 1 GG i. V. mit § 1632 Abs. 4 BGB).

Eine Pflegefamilie muß sich auf einen vielschichtigen Veränderungs- und Integrationsprozeß einlassen, um das Pflegekind für längere Zeit als Mitglied aufzunehmen, insbesondere beinhaltet dies:

- Öffnung/Lockerung der Grenzen nach außen durch die Anforderung, mit dem Jugendamt und den Personensorgeberechtigten zu kooperieren,
- Annahme des Kindes mit seiner Biographie und seinen Problemen,
- Respektierung der Herkunftsfamilie des Kindes,
- Bereitschaft, bestehende Gewohnheiten, Regelungen, Arrangements in der Familie evtl. grundlegend zu verändern.

Die Risiken einer Inpflegegabe bestehen vor allem in einem möglicherweise versteckten Adoptionswunsch der Pflegepersonen, in der Abschottung des Familienlebens nach außen und in der Überforderung, auch i. S. einer nicht ausreichenden Flexibilität des Familiensystems.

Ist die persönliche Eignung der Pflegepersonen gegeben, so erhöht sich die Flexibilität der Pflegefamilie, indem man ihre Mitglieder ausreichend auf die zu erwartenden Aufgaben vorbereitet und begleitend professionell unterstützt.

Entscheidend ist ebenfalls, die Entwicklungsbedürfnisse des Kindes und die Belastbarkeit der Familie zutreffend einzuschätzen. Es entspricht nicht der Erfahrung, daß Familien nur kleine Kinder und Kinder mit vergleichsweise geringen Entwicklungsproblemen aufnehmen und integrieren können. Allerdings setzt dies immer eine „Passgenauigkeit“ zwischen Pflegekind und aufnehmender Familie voraus, das heißt, die Plazierung des Kindes muß mit größter Sorgfalt und Erfahrung vorgenommen werden.

Um geeignete Pflegefamilien zu finden, ist eine Konzeption zur intensiven und kontinuierlichen Öffentlichkeitsarbeit und Werbung zu entwickeln und konsequent umzusetzen.

Erweitern läßt sich das Potential an Pflegefamilien, indem man nicht nur die traditionelle Familie im Blick hat, sondern im erweiterten Sinne nach einem „Elternsystem“ Ausschau hält. Solche können z.B. sein: nichtverheiratete Paare, alleinstehende Erwachsene, befreundete Erwachsene, die für längere Zeit in einer Haushaltsgemeinschaft leben bzw. leben wollen. Darüber hinaus können andere Zielgruppen in Frage kommen. Die o. g. Strukturen sind auch dann noch hinreichend vorhanden. Abstriche müssen in bezug auf Merkmal 5 hingenommen werden (Normalität als Modell). Am deutlichsten wird dies im Falle gleichgeschlechtlicher Paare als Pflegeeltern.

Eine weitere Möglichkeit, das Potential an Pflegefamilien zu erweitern, besteht darin, die Pauschalbeträge gemäß § 39 SGB VIII für die materiellen Aufwendungen und insbesondere die Kosten der Erziehung attraktiv zu gestalten. Orientierungslinie muß dabei eine Bewertung dieser Hilfeerbringung sein, wie sie im Falle der Erziehung eigener Kinder durch Gesetze und Rechtsprechung akzeptiert ist. Es ist nicht anzunehmen, daß durch höhere Pauschalbeträge gemäß § 39 SGB VIII die Motivation, sich für das Pflegekind einzusetzen, direkt beeinflusst wird. Es wird jedoch einer Familie leichter fallen, in einer bestimmten Lebensphase Pflegefamilie zu sein, dies als Lebenskonzept zu wählen und nach außen darzustellen.

2.1.2 Die Pflegestelle für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche und für solche mit besonderen familiären Problemlagen

In § 33 Satz 2 SGB VIII fordert das Kinder- und Jugendhilfegesetz für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche, geeignete Formen der Familienpflege zu schaffen und auszubauen. Das Gesetz geht mithin davon aus, daß neben der „klassischen Pflegefamilie“ Hilfen in Familien auch für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche möglich sind.

Dem Begriff „besondere Entwicklungsbeeinträchtigung“ entspricht ein erhöhter Unterhaltsbedarf dieser Kinder. Dieser bezieht sich sowohl auf die materiellen Aufwendungen als auch auf die Kosten der Erziehung. In solchen Fällen sind daher die Leistungen gemäß § 39 SGB VIII auf die Besonderheiten des Einzelfalles anzupassen. Dies sieht § 39 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII ausdrücklich vor. Bei Hilfen gemäß § 33 Satz 2 SGB VIII werden daher im Vergleich zum „normalen“ Pflegeverhältnis höhere Leistungen zum Unterhalt des Kindes oder des Jugendlichen vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe erbracht. Bei derartigen Leistungen handelt es sich aber nicht um ein Honorar oder Arbeitsentgelt.

Dem Begriff der „besonderen Entwicklungsbeeinträchtigung“ und dem mithin bestehenden „besonderen erzieherischen Bedarf“ entspricht es, daß ein Mehr an Kooperation mit außerhalb der Familie stehenden Personen erforderlich ist. Pflegepersonen, die eine Hilfe gemäß § 33 Satz 2 SGB VIII übernehmen, müssen daher in besonderem Maße in der Lage sein, mit Fachkräften zusammenzuarbeiten. Für die Hilfen gemäß § 33 Satz 2 SGB VIII ist eine fachliche Ausbildung der Pflegeperson nicht zwingend. Die Erfahrung zeigt, daß für die Qualität der Erziehung für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder eine Fachausbildung nicht zu den unabdingbaren Merkmalen gehört. Sie ist jedoch hilfreich.

Es läßt sich im Lichte der strukturellen Betrachtungsweise vermuten, daß Pflegestellen deshalb ein erfolgversprechendes Arrangement darstellen, weil alle wesentlichen Merkmale der Familienerziehung vorhanden sind und zusätzlich den außerordentlichen Anforderungen Rechnung getragen wird durch die Bereitschaft der Pflegeeltern, kontinuierliche Beratung und Unterstützung anzunehmen.

2.2 Familienähnliche Formen nach § 34 SGB VIII

2.2.1 Der familienbezogene Heimplatz/Die Familiengruppe

Kennzeichnend für Familiengruppen sind Arrangements, die eine Lebensgemeinschaft von Erziehungsfachkraft und aufgenommenen Kindern vorsehen. Es ergibt sich das äußere Bild eines Familienlebens. Die Gruppe bewohnt eine Wohnung oder ein Haus in einer Ortschaft. Zumindest eine der zuständigen Betreuungspersonen lebt in dieser Wohnung oder in diesem Haus. Die Haushaltsführung ist vom Heim losgelöst. Die Betreuungspersonen sind ausgebildete Fachkräfte und stehen in einem Arbeitsverhältnis zum Träger.

Im einzelnen gibt es Unterschiede im Ausmaß, indem die Privatsphäre der Erziehungsperson(en) aufgehoben ist oder in Teilen noch besteht. Z. B. kann die Erziehungsperson im Haus der Gruppe noch eine eigene Wohnung haben, die ausschließlich ihr zur Verfügung steht. Es kann aber auch vorgesehen sein, daß die Erziehungsperson ausschließlich im Haushalt der Gruppe lebt. Unterschiede gibt es auch bezüglich der Einbindung des (Ehe)partners der Erziehungsperson.

Anzutreffen ist auch ein „MIX“ aus Erziehungskräften, die außerhalb der Gruppe leben und die Gruppe tagsüber mitbetreuen, und einer „Hauptbezugsperson“, die in der Gruppe lebt, also kein von den Kindern getrenntes Privatleben hat. Die Wohnung, das Haus ist i.d.R. im Besitz des Trägers oder von diesem angemietet. Aber auch das ist nicht immer der Fall. Es gibt auch die Konstruktion, daß die Betreuungsperson mit den Kindern und Jugendlichen in ihrer eigenen Wohnung lebt.

Eine strukturelle Gemeinsamkeit für alle Varianten dieser Form ist, daß die Betreuungspersonen gegenüber dem Heimträger weisungsgebunden sind.

Der Träger der Einrichtung schließt mit pädagogischen und therapeutischen Kräften Verträge auf arbeitsrechtlicher Grundlage ab.

Die vertragliche Vereinbarung zwischen Einrichtungsträger und pädagogischen Mitarbeitern regelt

- die Form der Zusammenarbeit,
- die pädagogischen Anforderungen, die an die Fachlichkeit und tägliche Arbeit zu stellen sind,
- die Beratung durch Fachdienste,
- die finanzielle Absicherung,
- die unterstützenden Leistungen der Einrichtung (z. B. Urlaubs- und Krankheitsvertretung),
- das Verfahren bei Beendigung dieser Form der erzieherischen Hilfe sowie
- dienst- und fachaufsichtsrechtliche Belange.

Kennzeichnend für diese ausgelagerten Heimplätze ist außerdem, daß in Notfällen (Krankheit) und für den Urlaub der Mitarbeiter eine Vertretungsregelung besteht. Je nach Problematik des Kindes kann auch eine dauerhafte Entlastung durch eine weitere zusätzliche Fachkraft (z. B. Mithilfe einer Teilzeitkraft) oder durch zeitweilige Wohnangebote für das Kind oder den Jugendlichen in einer Heimeinrichtung ermöglicht werden. Freizeitangebote und therapeutische Leistung der Einrichtung stehen den Kindern und Jugendlichen im Rahmen der erzieherischen Notwendigkeiten hierbei zur Verfügung.

Inwieweit erfüllt dieses „Setting“ Merkmale von Familienerziehung? Das Merkmal 3 (Alltagsbezug des Erziehungsgeschehens) ist voll erfüllt. Ebenfalls erwartbar ist Merkmal 4 (Körperlichkeit) und in gewissem Maße -was die Darstellung nach außen betrifft- auch Merkmal 5 (Normalität). Die wirtschaftliche Unabhängigkeit der Familie durch eine Erwerbstätigkeit „am Markt“ ist nicht gegeben.

Die größten Abweichungen bestehen in dem strukturellen Nichtvorhandensein des Merkmals 1 (Einmaligkeit) und des Risikos des Merkmals 2 (Dauerhaftigkeit).

Das Arbeitsverhältnis in dieser Organisationsform ist kein typisches: Für die meiste Zeit im Jahr sind für die Beschäftigten Arbeit und Privatleben nicht mehr zu trennen. Das setzt die Bereitschaft voraus, die Arbeit als allumfassende (Lebens)aufgabe zu begreifen. Selbstverständlich muß damit auch ein hohes Maß an Selbständigkeit einhergehen -trotz vorhandener Weisungsgebundenheit. Dies gilt entsprechend für die Bewirtschaftung der Mittel und deren Belegpflicht.

Das größte Risiko besteht darin, daß die Betreuungspersonen dieses Lebenskonzept nicht lange genug durchhalten, um den Kindern eine dauerhafte Beziehung (bis mindestens zur Volljährigkeit) zu bieten. Eine berufliche Umorientierung der Mitarbeiter bedeutet für die Kinder den Verlust ihrer Bezugsperson.

Das Merkmal 1 kann nicht erfüllt werden: Einmaligkeit kann man nicht herstellen, solange es sich um Plätze handelt, die vorgehalten, d. h. geplant werden und die selbstverständlich bei einem Wechsel von Kindern wieder besetzt werden müssen. Ein Problem für die verbleibenden Kinder wird darin bestehen, daß sie sich im Moment eines Mitgliederwechsels innerhalb der Gruppe bewußt werden, daß sie nicht in einer Familie leben. Ihren Platz wird auch einmal ein anderes Kind einnehmen.

Andererseits erhält diese Organisationsform ihre Qualität u. a. dadurch, daß die Mitglieder (insbesondere die Betreuungspersonen!) sich im Alltag als Familie fühlen. Nur dann werden Einsatz, Identifikation und Bindungen entstehen, d. h. die notwendigen Energien und Belohnungen fließen.

Fachlich ist es erforderlich, über Maßnahmen nachzudenken, wie die strukturell unvermeidbaren Widersprüche erträglich gemacht werden können. Das könnte z. B. in einer behutsamen Form der Wiederbesetzung eines Platzes bestehen, in dem Versuch, die Alterszusammensetzung der Kinder zyklisch vorzusehen, so daß gewisse „natürliche“ Einschnitte des Wechsels entstehen. Hierzu sind weitere Erfahrungen zu machen und aufzuarbeiten.

Bezüglich der Betreuungspersonen ist der Anstellungsträger besonders gefordert. Kontinuierliche fachliche Beratung muß gesichert sein. Die Belastbarkeit der Betreuungspersonen ist sorgfältig im Auge zu behalten. Die Anzahl der Plätze und die vorgesehene Dauer des gesamten Arrangements sind daraufhin immer wieder zu überprüfen. Es muß Vorsorge getroffen worden sein für eine neue Berufs- und Lebensperspektive, wenn die Belastbarkeitsgrenze der Betreuungspersonen absehbar wird.

2.2.2 Das Kleinstheim

Kleinstheime sind selbständige eingruppige Einrichtungen, die von ein oder zwei Fachkräfte mit Berufserfahrung gegründet und geführt werden. Die „Betreiber“ leben mit ihren eigenen und den aufgenommenen Kindern entweder im eigenen oder in einem angemieteten Haus. Je nach Problematik und Zahl der zu betreuenden Kinder kommt noch eine sozialpädagogische Fachkraft von „außen“ hinzu.

Bis auf die für unsere Gesellschaft inzwischen ungewöhnliche Anzahl von Kindern in einer familialen Lebensgemeinschaft vollziehen sich die Lebens- und Arbeitsabläufe wie in einer Familie.

Das Kleinstheim ist in den Merkmalen vergleichbar einer ausgelagerten Familiengruppe eines Heimes. Der wesentliche Unterschied des Kleinstheimes zur Familiengruppe liegt in der Selbständigkeit und Eigenverantwortung der „Betreiber“. Sie sind mehr als Erzieher einer Familiengruppe auf sich selbst gestellt. Als selbständige Inhaber eines Heimes können sie für sich kaum Arbeitszeitregelungen und nur selten einen Anspruch auf Freizeit und Ferien ohne Kinder praktizieren. Ferner gibt es kein pädagogisches, therapeutisches und freizeitbezogenes Rahmenangebot einer größeren Einrichtung oder Trägers. Ergänzende Hilfen in der Erziehung der Kinder müssen sie wie jede andere Familie bei Beratungsstellen oder Vereinen in der jeweiligen Gemeinde bzw. Stadt suchen. Während die Familiengruppe über die Einrichtung belegt wird, muß das Kleinstheim seine Belegung selbst sichern. Schon ein bis zwei nicht belegte Plätze können die Existenz gefährden.

Kleinstheime leben mehr noch als Familiengruppen in dem ständigen Spannungsfeld zwischen ihrer Privat- und Intimsphäre als Familie und der von den Behörden und der Öffentlichkeit allgemein erwarteten Transparenz und Leistungsfähigkeit einer Einrichtung.

Dieses Dilemma zwischen Privatheit und Öffentlichkeit, zwischen Familie und Einrichtung mag von den Kindern unterschiedlich erlebt werden, kann aber erhebliche Belastungen für die „Betreiber“ zur Folge haben. Strukturelle Probleme liegen in der Aufgabenfülle, in den fehlenden Delegationsmöglichkeiten und in der Alleinverantwortung. Daher sind Supervision und kontinuierliche Beratung erforderlich.

2.2.3 An Gemeinschaften orientiert: Die Wohngruppe, die Wohngemeinschaft

Bereits seit längerer Zeit werden für junge Menschen während ihrer letzten Schuljahre oder ihrer Berufsausbildung gemeinschaftlich orientierte Formen der Unterbringung vorgehalten. Es geht um die Vorbereitung auf ein selbständiges Leben; Fertigkeiten zur Organisation des Alltags sollen erlernt und die normative Integration in die Gesellschaft soll gefestigt werden. Obgleich hier anstelle des Modells von Familie das Modell von Gemeinschaftlichkeit zwischen etwa Gleichaltrigen und - je nach Konzeption - zwischen Betreuenden und jungen Menschen tritt, gibt es zu den vorangegangenen Formen in einigen Punkten vergleichbare Merkmale und vergleichbare fachliche Anforderungen.

Da die jungen Menschen mit den betreuenden Fachkräften ihren Haushalt in allen Aspekten selbst erledigen, ist die Alltagsnähe und Ganzheitlichkeit des „Erziehungskontextes“ gegeben. Auch Körperlichkeit wird eine Rolle spielen, wenn auch nicht in der lebenszyklischen Ausprägung wie in der Familie. All dies stiftet allerdings noch nicht Gemeinschaftlichkeit, welche als erzieherisches Mittel eingesetzt werden soll. Gemeinschaftlichkeit kann wachsen, indem die durch Betreuer gesetzten Regeln auf ein Minimum beschränkt werden. Die Betreuungspersonen unterstützen die Bewohner darin, sich selbst Regeln für ihr Zusammenleben zu geben. Dieser Prozeß ist dann auch in seinem Ergebnis als einzigartig erfahrbar. Eine auf Konsens und Freiwilligkeit aufgebaute Struktur des Zusammenlebens wird empfindlich gestört durch personellen Wechsel. Das Sich-Einstellen auf neue Mitglieder bzw. neues Personal kostet für alle Beteiligten, auch für das Personal, viel Energie und Geschick. Gemeinschaftlichkeit bleibt im Zeitablauf stets ungesichert. Bei drohendem (emotionalen) Rückzug der Mitglieder kann sich eine stärkere Verregelung durch die Betreuungspersonen als prekärer Ausweg erweisen: Die Institution wird gesichert in ihrem Ablauf, Gemeinschaftlichkeit als Ergebnis von Einzigartigkeit ist desto mehr in Frage gestellt.

Im Ergebnis stellen sich Anforderungen in ähnlicher Richtung wie bei den oben dargestellten Formen im Rahmen von § 34 SGB VIII. Es müssen Vorsorge, Phantasie und ggf. auch entsprechende Geldmittel freigesetzt werden, um personelle Wechsel in solchen Gemeinschaften auf ein vertretbares Maß zu beschränken.

3. Die Beziehung zwischen Herkunfts- und Pflegefamilie bzw. Familiengruppe, Kleinstheim

Der praktische Umgang mit diesem Thema fordert Eltern, Pflegeeltern sowie die sozialpädagogischen Fachkräfte i. d. R. außerordentlich.

Für eine erfolgreiche Erziehungshilfe ist Kompetenz in der positiven Gestaltung dieser Beziehung von besonderer Bedeutung.

3.1 Strukturelle Ausgangsbedingungen

Mit der Aufnahme eines Pflegekindes erweitert sich das bisherige Familiensystem um das Familiensystem des Pflegekindes. Es entsteht ein erweitertes Elternsystem, worin die Wahrnehmung der elterlichen Verantwortung unterschiedlich verteilt ist.

Idealtypisch heißt das:

Die bisher hauptverantwortlichen Eltern überlassen den Pflegepersonen die Erziehung und Versorgung ihres Kindes. Sie können damit nur noch einen Teil ihrer Verantwortung wahrnehmen. Sie müssen auf das nahe Zusammenleben mit ihrem Kind verzichten und sind je nach Verlauf des Hilfeprozesses in einer mehr oder weniger schwierigen Position, die gekennzeichnet sein kann durch Schuld- und Versagensgefühle, Ohnmacht und u.U. sogar Haß. Das Mitgefühl für ihre Lage ist oft gering.

Die Pflegepersonen übernehmen im Auftrag des Jugendamtes die Hauptverantwortung für die Erziehung. Sie sollen die fehlende Funktionalität der Herkunftsfamilie ausgleichen und dem Kind weitere Entwicklungen ermöglichen und ggf. an der Rückkehr zu seinen Eltern mitwirken.

Pflegekinder müssen die Möglichkeit haben, sich mit ihrer Herkunft und ihrer Lebensgeschichte auseinanderzusetzen. Das schließt mit ein, die Beziehung zur Herkunftsfamilie aufrecht erhalten zu können. So sehr Pflegeeltern ihr Bestes geben, die Pflegekinder wissen, daß sie nicht die leiblichen Kinder sind.

Mit Beginn eines Pflegeverhältnisses entsteht also ein höchst kompliziertes und störanfälliges Beziehungsgefüge. Probleme entstehen in der Regel durch rivalisierende Haltungen der Erwachsenen um die Rolle der besseren Eltern. Dadurch geraten Pflegekinder leicht in Loyalitätskonflikte und in das sogenannte pathologische Beziehungsdreieck.

Das so beschriebene Problemfeld findet sich von der Grundstruktur her genauso bei Familiengruppen in Einrichtungen und Kleinstheimen wieder.

3.2. Voraussetzungen für tragfähige Beziehungen zwischen Eltern und Pflegeeltern bzw. sozialpädagogischen Fachkräften in Familiengruppen und Kleinstheimen

- Eltern und Pflegepersonen erkennen die bestimmenden Merkmale eines Pflegeverhältnisses an und beziehen ihr Verhalten auf diese Realitäten.

Die Pflegepersonen akzeptieren, daß das Pflegekind leibliche Eltern hat und einen Anspruch darauf hat, die Beziehungen zu ihnen aufrechtzuerhalten und sich mit seiner Herkunft auseinander zu setzen. Sie glauben nicht, zu leiblichen Eltern werden zu können.

Wie die Eltern verzichten sie auf einen exklusiven Beziehungsanspruch und setzen sich mit ihren Gefühlen von Angst und Abwehr vor der evtl. Rückkehr des Kindes zu seinen Eltern auseinander. Sie achten die Bindung des Kindes an seine Eltern, sie lehnen die Eltern nicht ab und vermitteln dies dem Pflegekind.

Die Eltern akzeptieren die Pflegepersonen grundsätzlich als hauptverantwortliche Erziehungspersonen und gehen davon aus, daß diese alles tun, damit das Kind es bei ihnen gut hat. Sie bejahen, daß das Kind u. U. enge emotionale Bindungen zu den Pflegepersonen eingeht. Damit verzichten sie auf einen ausschließlichen Beziehungsanspruch. Wichtig ist, daß sie die Pflegepersonen achten und auf die Beziehung des Kindes zu ihnen keinen Einfluß nehmen. Die Auseinandersetzung mit den eigenen Gefühlen von Ohnmacht, Schuld und Haß ist ebenfalls hilfreich.

- Kooperation auf der Erwachsenenenebene ist notwendig, um das (Pflege-) Kind nicht in Loyalitätskonflikte zu bringen.

Eltern und Pflegepersonen sollen ein erweitertes Elternsystem bilden und Verantwortung tragen, auf dieser Ebene eine tragfähige Beziehung aufbauen, um sich einander in den Elternfunktionen zu ergänzen. (Dies schließt nicht aus, daß dieser Anspruch im Einzelfall weder realisierbar noch angezeigt sein kann).

Diese Voraussetzungen sind idealtypisch dargestellt und keineswegs einfach herstellbar. Gelingt es aber den Beteiligten nicht, sich ihnen anzunähern, wird ein umfangreiches Problemfeld geschaffen und ausgedehnt mit der erheblichen Gefahr des Scheiterns der Hilfe.

4. *Exkurs: Grundsätzliche Anmerkungen zum Verhältnis zwischen Herkunftsfamilie, Pflegefamilie/Helferträger und Jugendamt aus rechtlicher Sicht*

Die Rechtsbeziehungen zwischen der leiblichen Familie, dem Jugendamt und einer Pflegefamilie bzw. einem freien Träger der Jugendhilfe sind vielfältig und nach dem jetzigen Stand juristischer Diskussionen nicht abschließend ausgeleuchtet. Einige Grundsatzentscheidungen sind noch zum alten Jugendwohlfahrtsgesetz ergangen und können nicht ohne nähere Prüfung der Rechtslage auf das KJHG übertragen werden. Die Kindschaftsrechtsreform wird zudem neue Veränderungen der Rechtslage bringen. Dieses Papier soll sich daher auf die wichtigsten Eckpunkte beschränken:

- Hervorzuheben ist zunächst, daß das KJHG auf der Verfassung beruhend die Erziehungsverantwortung der Personensorgeberechtigten betont. Dies darf keinesfalls formal betrachtet werden, sondern bildet die zentrale Leitlinie, deren Einhaltung im Einzelfall zu überprüfen ist.
- Den Personensorgeberechtigten steht aus § 27 SGB VIII ein Anspruch auf Hilfe zur Erziehung gegen den örtlichen öffentlichen Träger der Jugendhilfe zu. Hierbei handelt es sich um ein subjektiv-öffentliches Recht, das verwaltungsrechtlich prüfbar ist.
- Nach herrschender juristischer Lehre ist ein Träger öffentlicher Verwaltung frei, wie er einen öffentlich-rechtlichen Rechtsanspruch erfüllt. Er kann dies selbst oder durch Dritte tun (sog. Freiheit der Organisationsform). Handelt er selbst, kann er dies in der Rechtsform des öffentlichen oder privaten Rechts tun (sog. Freiheit der Formenwahl). Daher kann nur im jeweiligen Einzelfall geprüft werden, welche konkreten Ansprüche bestehen und wie diese rechtstechnisch zu qualifizieren und ggf. durchzusetzen sind.

- Will sich der öffentliche Träger eines „privatrechtlichen Rechtssubjektes“ (unter dieser rechtsterminologischen Bezeichnung fällt sowohl ein freier Träger der Jugendhilfe als auch gegenüber dem Kind oder Jugendlichen nicht unterhaltspflichtige Personen) zur Erfüllung gegen ihn gerichteter Rechtsansprüche „bedienen“, so stehen ihm öffentlich-rechtliche Eingriffsgrundlagen, diese zu verpflichten, nicht zur Verfügung. Mithin muß das Jugendamt im Wege der (öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen) Vereinbarung die Aufgabe übertragen. Grundlage muß nach geltendem Recht der zwischen Personensorgeberechtigten und Fachkräften ausgehandelte Hilfeplan sein.
- Zwischen dem freien Träger bzw. dessen Arbeitnehmern/der Pflegefamilie und der Herkunftsfamilie bestehen (i. d. R.) zumindest faktische Beziehungen. Diese sollen durch die Hilfeplanung in wesentlichen Eckpunkten konsensual geklärt sein. Inwieweit diese justiziabel sind, ist bislang nicht geklärt. Es sind die Umstände des Einzelfalls zu prüfen.
- Nimmt das Jugendamt eine dem Kind oder Jugendlichen gegenüber nicht unterhaltspflichtige Pflegefamilie „in Anspruch“, so ist die Pflegefamilie im Rahmen der Hilfeplanung an die dort erzielten und unter ihrer Beteiligung zustande gekommenen Aushandlungsergebnisse ebenfalls gebunden. Als Besonderheit ist aber zu betonen, daß die Pflegefamilie selbst - wie die Herkunftsfamilie - Träger des Grundrechts aus Artikel 6 der Verfassung ist. Dies wird bürgerlich-rechtlich durch § 1632 Abs. 4 BGB zusätzlich konkretisiert. Die persönlichen Beziehungen zwischen Kind oder Jugendlichen und Pflegefamilie werden daher besonders geschützt. Eine Rolle spielt dies indes nur im Konfliktfall. Da das Hilfeplanverfahren auf eine konsensuale Gestaltung der gegenseitigen Beziehungen ausgerichtet ist, kommt dieser Besonderheit also primär noch keine entscheidende Bedeutung zu. Insbesondere die Fachkräfte des Hilfeplanverfahrens, die auch für die Fortschreibung Sorge zu tragen haben, haben daher die Aufgabe, die Entwicklung der Beziehungen zu moderieren und entstehende rechtsförmliche Auseinandersetzungen im Interesse des Kindeswohls zu vermeiden.
- Schließlich ist darauf hinzuweisen, daß das KJHG in diesem Zusammenhang eine Reihe von speziellen Regelungen enthält. Diese sind bei der Abklärung der Rechtslage im Einzelfall zunächst heranzuziehen. Hingewiesen wird insbesondere auf die §§ 36 Abs. 1 und 2, 37 Abs. 1, 2 und 3, 38 SGB VIII.

5. Zur Abgrenzung zwischen § 33 i. V. m. § 44 und § 34 i. V. m. § 45 SGB VIII

Ein klassisches Unterscheidungskriterium stellt einerseits auf die Hilfe zur Erziehung in einer Familie und andererseits auf Hilfe zur Erziehung in einer Institution ab. Da das pädagogische Setting der Hilfen gemäß § 34 SGB VIII zunehmend familienähnlich gestaltet wird und sich Pflegefamilien in zunehmenden Maße auch besonders entwicklungsbeeinträchtigter Kinder annehmen, stellt sich die Frage, an welchen Merkmalen beide Hilfeformen abzugrenzen sind.

Die gängige Definition, wonach unter Einrichtung i. S. d. § 45 SGB VIII eine auf eine gewisse Dauer angelegte Verbindung von sächlichen und persönlichen Mitteln zu einem bestimmten Zweck unter der Verantwortung eines Trägers zu verstehen ist, ihr Bestand und Charakter vom Wechsel der Personen, denen sie zu dienen bestimmt ist, weitgehend unabhängig ist, gilt anerkanntermaßen für alle Standardfälle als hinreichend praktikabel. Definitionen dieser Art scheinen jedoch dann zu versagen, wenn es durch die Praxis zu einer inhaltlichen Verschiebung in der Bedeutung der Einzeltatbestände kommt, also z. B. dann, wenn es, wie bei Verbundsystemen, mitunter lediglich zu einem rechtstheoretischen Trägerkonstrukt kommt, das eher die Züge einer Interessenvertretung trägt.

Vor diesem Hintergrund erscheint es notwendig, Definitionsinhalte auf die konstitutiven Wesensmerkmale zu reduzieren. Solche unabdingbaren Merkmale sind bezogen auf

1. Heim und sonstige betreute Wohnformen (§ 34 i. V. m. § 45 SGB VIII):

- Es ist eine Mindestplatzzahl vorgesehen (nur bei landesrechtlichen Vorgaben).
- Die Betreuung hat eine Orts- und Gebäudebezogenheit.
- Die Betreuung ist vom Wechsel der Betreuungspersonen unabhängig.
- Die Betreuung ist vom Wechsel der zu betreuenden jungen Menschen unabhängig.
- Die Betreuungskräfte stehen in einem Arbeitsverhältnis oder sonstigem weisungsgebundenen Verhältnis zum Träger.
- Der Träger hat Zugang zu den Räumlichkeiten.
- Es besteht ein organisatorischer Gesamtzusammenhang von Träger und Einrichtungen.
- Der Zweck der Einrichtung entspricht der Zielsetzung des § 34 SGB VIII.

2. Pflegestelle (§ 33 i. V. m. § 44 SGB VIII):

- Pflegeeltern sind die Betreuungs- und Bezugspersonen.
- Das Betreuungsverhältnis ist an ein bestimmtes Kind gebunden.
- Es besteht kein Anstellungsverhältnis oder ein sonstiges weisungsgebundenes Verhältnis zu einem Maßnahmeträger.
- Die Zahl der Pflegekinder ist nach oben begrenzt.
- Pflegeperson und Pflegekind leben im Privathaushalt der Pflegeperson.

6. Finanzierungsfragen

6.1 Finanzierung von Pflegestellen gem. § 33 SGB VIII

Bei der Finanzierung von Pflegestellen gem. § 33 SGB VIII zeigt sich ein wesentlicher Unterschied zur Finanzierung von Hilfeformen im Rahmen des § 34 SGB VIII.

Die regelmäßigen finanziellen Leistungen beinhalten

- die Pauschale für den laufenden Lebensunterhalt des Kindes (materielle Aufwendungen) u n d
- die Pauschale für die Kosten der Erziehung (Erziehungsbeitrag).

Die Pauschalen können auf Tagessätze umgerechnet werden.

Hervorzuheben ist, daß der Erziehungsbeitrag kein Gehalt ist.

Die Pauschalbeträge für den laufenden Lebensunterhalt des Kindes werden gem. § 39 SGB VIII und entsprechenden Landesregelungen festgelegt und fortgeschrieben. Im Einzelfall kann es geboten sein, über den Pauschalbetrag hinauszugehen (z. B. in Form eines Mietzuschusses). Zusätzliche Leistungen für Ferienmaßnahmen, Weihnachtzuschüsse, Nachhilfeunterricht usw. erhält die Pflegefamilie auf der Grundlage des § 39 Abs. 3 SGB VIII. Diese zusätzlichen Leistungen sollen sich am individuellen Bedarf orientieren und Raum für flexible, angemessene Einzelentscheidungen geben.

Die pädagogische Arbeit in einer Pflegefamilie ist nicht geringer zu bewerten als die in einem Heim. Bei der Festsetzung und Fortschreibung der Pauschale für die Kosten der Erziehung muß dieses Faktum berücksichtigt werden.

Die festgesetzten Beträge sollen sich nach der jeweiligen (typisierten) Bedarfslage des Einzelfalls richten, z. B. „klassische“ Pflegefamilie oder Pflegefamilien für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder/Jugendliche. Darüber hinaus kann es weitere Differenzierungskriterien geben, z. B. Krankheit des Pflegekindes oder besondere Anforderungen in Bezug auf Zusammenarbeit mit der Herkunftsfamilie.

Es ist eine bundeseinheitliche Regelung zur Alterssicherung der Pflegeeltern zu erarbeiten gemäß des Beschlusses der Jugendministerkonferenz 1993 in Saarbrücken.

Für die schwierige Arbeit der Familie ist es notwendig, daß Mittel für Supervision und Fortbildung den Pflegepersonen zur Verfügung gestellt werden. Darüber hinaus entstehen Kosten der Beratung. Soweit sich das Jugendamt anderer Träger für die Werbung, Auswahl, Vorbereitung, Vermittlung und Beratung der Pflegefamilien bedient, sind diese Kosten ebenfalls zu tragen.

6.2 Finanzierung der familienähnlichen Formen nach § 34 SGB VIII

Im Gegensatz zu den unter 2.1.1. und 2.1.2. dargestellten Formen sind die Aufwendungen für die familienähnlichen Formen (2.2.1. bis 2.2.3.) mit einem Pflegesatz abzugelten, der mit dem Träger zu vereinbaren ist. Für die Vereinbarung eines Pflegesatzes gilt der Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit.

Mit dem Pflegesatz werden die notwendigen Personal- und Sachkosten abgedeckt, die ein Träger für den Betrieb eines Kleinstheimes oder im Zusammenhang mit dem Betrieb von Familiengruppen regelmäßig aufwendet. Dazu gehören die Personalkosten der Leitung, des Betreuungspersonals, des Fachdienstes des Trägers, des Wirtschafts- und Verwaltungspersonals. Beim Betrieb von Familiengruppen sind die Kosten für das Personal in der Familiengruppe voll und für das übrige Personal anteilig zu berechnen. Zu den Sachkosten zählen auch Unterhalt des Kindes oder Jugendlichen.

Im Einzelfall vereinbarte zusätzliche Kosten (z. B. für Nachhilfeunterricht, Sonderbekleidung, Sonderausstattung behinderter junger Menschen, therapeutische Leistungen durch Dritte) bleiben vom Pflegesatz unberührt.

Einnahmen des Trägers (z. B. Mieteinnahmen, Leistungen der Arbeitsverwaltung) sind bei der Berechnung des Pflegesatzes zu berücksichtigen.

Mögliche Vereinbarungen des Pflegesatzes für Familiengruppen:

- Der Pflegesatz wird für das gesamte Heim unter Einschluß der Familiengruppen entsprechend den tatsächlichen Gegebenheiten berechnet und vereinbart.
- Die Kosten für alle Familiengruppen des Trägers werden insgesamt ermittelt und ein errechneter durchschnittlicher Pflegesatz vereinbart.
- Es werden für jede Familiengruppe auch getrennte Pflegesätze vereinbart.

Das SGB VIII entwickelt die Hilfe zur Erziehung als eigenständige Leistungsgruppe, wobei die Vollzeitpflege und die Heimerziehung Leistungsarten unter anderen darstellen.

Die Hilfe zur Erziehung wird immer mehr als soziale „Dienst“-leistung verstanden.

Die Entwicklung ist gekennzeichnet durch den Anstieg des Finanzbedarfs für Leistungen der Hilfe zur Erziehung, insbesondere bei der Heimerziehung, einerseits, und die Finanzknappheit der öffentlichen Jugendhilfeträger andererseits.

Das vielfältige Leistungsangebot und die Finanzlage verlangen nach stärkerer Transparenz und nach Steuerungsmodellen. Die Pflegesatzvereinbarungen sollten daher zukünftig auch unter betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten leistungsbezogen, d.h. auf den Bedarf im Einzelfall bezogen flexibler gestaltet werden. Konkrete Wege dafür werden derzeit entwickelt. Es ist darauf zu achten, daß die besonderen Verhältnisse der familienähnlichen Erziehung im Binnenverhältnis zum Träger berücksichtigt werden.

7. Verfahren beim Wechsel der örtlichen Zuständigkeit bei Hilfe nach § 33 SGB VIII

Die örtliche Zuständigkeit ist im § 86 SGB VIII geregelt. In ihrem Hauptanwendungsfall richtet sie sich nach dem gewöhnlichen Aufenthalt der Eltern oder eines Elternteils und nur hilfsweise nach dem Aufenthalt des Kindes oder Jugendlichen.

In der Praxis kommt es bedauerlicherweise wiederholt zu Problemen bei der Kostenerstattung und bei der örtlichen Zuständigkeit von Hilfen gemäß § 33 Satz 2 SGB VIII. Hingegen werden entsprechende Schwierigkeiten bei den teuren Hilfen gemäß § 34 SGB VIII in der Regel nicht gemacht. Um die einzelne Erziehungshilfe nicht unnötig zu beeinträchtigen, ist daher die Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Trägern dringend geboten. Viele der in diesem Zusammenhang auftretenden Probleme lassen sich durch Kooperationen im Vorfeld vermeiden.

Zur rechtlichen Auslegung komplizierter Einzelfällen wird auf die Spezialliteratur verwiesen.

Bei Hilfen zur Erziehung nach den §§ 33 und 34 SGB VIII, hat das in § 36 SGB VIII vorgeschriebene kooperative Verfahren eine außerordentlich große Bedeutung, weil dieses die allgemeinen Verfahrensvorschriften des SGB I im Sinne eines spezifischen jugendhilferechtlichen Verwaltungsverfahrens systematisiert und weiter entwickelt hat und damit die Garantiefunktion für die Anspruchsverwirklichung steigert.

Bei der Unterbringung von Kindern und Jugendlichen gibt es für alle Beteiligten etwas Gemeinsames, das sie verbindet, es ist die Sorge um das Wohl derjenigen Kinder und Jugendlichen, die - aus welchen Gründen auch immer - nicht bei ihren Eltern leben können.

Wird diese Sorge ernst genommen (als Garantiefunktion für die Anspruchsverwirklichung), ergeben sich bei voraussichtlichem Wechsel der Zuständigkeit besondere Konsequenzen für die Kooperation und Zusammenarbeit auf Fachkräteebene, damit dieser Wechsel möglichst störungsfrei und ohne Nachteile für die Pflegekinder und ihre Pflegeeltern gelingt.

In vielen Fällen sind an einem Vermittlungsvorgang verschiedene Vermittlungsstellen öffentlicher und freier Träger beteiligt. Hier ist enge und partnerschaftliche Zusammenarbeit unerlässlich. Diese sollte zum frühestmöglichen Zeitpunkt angestrebt werden, damit in jedem Einzelfall sichergestellt ist, daß

- die Auswahl der Pflegestelle in Absprache zwischen den Vermittlungsstellen und einvernehmlich erfolgt,
- die notwendigen Informationen zur Situation des Kindes, Jugendlichen und seiner Herkunftsfamilie (vorläufiger Hilfeplan) dem Jugendamt am Wohnort der Pflegeeltern rechtzeitig vorliegen,
- die potentiellen Pflegeeltern in der Lage sind, sich auf die besonderen Bedürfnisse des Kindes/Jugendlichen einzustellen und mit der Herkunftsfamilie zusammenzu-arbeiten (Erstellen des Hilfeplanes vom Jugendamt, das für das Kind/Jugendlichen und die Herkunftsfamilie zuständig ist),
- Absprachen zwischen den beteiligten Jugendämtern im Hinblick auf den Vermittlungsprozeß erfolgen,
- die weitere Beratung, Überprüfung und Fortschreibung des Hilfeplanes beim vermittelnden Jugendamt verbleibt (siehe §§ 33 u. 36 SGB VIII),
- bei Fortschreibung des Hilfeplanes das Jugendamt am Wohnort der Pflegestelle beteiligt wird,
- das am Wohnort der Pflegeeltern zuständige Jugendamt laufend informiert wird, wenn nach 2 Jahren zu erwarten ist (§§ 86, 6 SGB VIII), daß das Kind auf Dauer in der Pflegefamilie verbleibt, die Übergabe der Zuständigkeit auf Fachkräteebene rechtzeitig vorbereitet wird. Hierzu gehören auch Absprachen über die weitere Zusammenarbeit zwischen Pflege- und Herkunftsfamilie.

Bei Umzug der Pflegeeltern in den Zuständigkeitsbereich eines anderen Jugendamtes ist die Übergabe auf Fachkräteebene ebenfalls rechtzeitig vorzubereiten. In Bezug auf die Anerkennung der Kosten muß Leitgedanke der Vertrauensschutz für die Familie sein hinsichtlich der Bedingungen, unter denen sie sich als Pflegestelle zur Verfügung gestellt hatte.

Die Einhaltung der oben skizzierten Verfahrensweise bietet eine gute Voraussetzung für eine erfolgreiche Zusammenarbeit. Ist dies nicht der Fall, so ist diese einzufordern; § 86 c SGB VIII unterstützt diese Forderung nachhaltig.

8. Zusammenfassung

Stationäre Erziehungshilfen, die Merkmale einer Familienerziehung aufweisen, gibt es inzwischen in vielfältigen Varianten und organisatorischen Arrangements. Dies erhöht grundsätzlich die Chance der Kinder und Jugendlichen, einen für sie geeigneten Erziehungskontext zu finden. Es scheint, daß Lösungen (Angebote) in Anbindung an Einrichtungsträger derzeit eine größere Formenvielfalt aufweisen, als es im Bereich des Pflegekinderwesens der Fall ist. Wichtig für die zukünftige Entwicklung der Hilfen zur Erziehung ist, daß diese Entwicklung leistungsbezogen bzw. bedarfsbezogen und nicht „institutionsbezogen“ erfolgt. Institutionelle Lösungen müssen stets Antworten auf zunächst unabhängig davon festgestellte und anerkannte Probleme sein.

Die Möglichkeiten der Erziehungshilfe in Vollzeitpflege, die sie prinzipiell zu bieten hat, sind noch nicht hinreichend ausgeschöpft. Anstrengungen im dargestellten Sinne entsprechen den Absichten des Gesetzgebers, denn dieser ist von der Gleichrangigkeit der Hilfen ausgegangen. Darüber hinaus sollte in diesem Papier deutlich werden, inwiefern Pflegefamilien in ihrer Vielfältigkeit für Kinder und Jugendliche eine geeignete, erfolgsversprechende Unterbringungsform sein können.

Die wichtigsten Grundbedingungen für eine qualifizierte Pflegekinderarbeit werden nachfolgend zusammengefaßt:

- Um geeignete Pflegefamilien bzw. Personen zu finden, ist eine kontinuierliche, aussagekräftige Öffentlichkeitsarbeit und Werbung notwendig.
- Erweitern läßt sich das Potential an Pflegefamilien, in dem auch andere Elternsysteme zugelassen werden, z. B. nichtverheiratete Paare, alleinstehende Erwachsene, befreundete Erwachsene.
- Die Belastbarkeit und die Flexibilität einer Pflegefamilie können erhöht werden, indem man ihre Mitglieder ausreichend auf die zu erwartende pädagogische Aufgabe vorbereitet (z. B. Pflegeelternschule, Vorbereitungsseminare). Dies gilt für alle Formen von Pflegestellen, unabhängig von der fachlichen Ausbildung der Pflegepersonen.
- Für die verantwortungsvolle und angemessene Aufgabenwahrnehmung der Pflegefamilie ist es notwendig, daß diese regelmäßig beraten wird. Die Beratung muß institutionell verankert sein. Zusätzlich sind Fortbildung und Supervision anzubieten. Probleme werden so frühzeitig erkannt und Abbrüche weitestgehend vermieden.
- Pflegepersonen sind Partner der Jugendhilfe. Die pädagogische Arbeit in einer Pflegefamilie ist nicht geringer zu bewerten als die in einem Heim. Dies muß bei der Gestaltung des Pauschalbetrages für die Kosten der Erziehung berücksichtigt werden.
- Nebenkosten sollen sich am individuellen Bedarf des Kindes orientieren und Raum für flexible angemessene Einzelentscheidungen geben.
- Die Altersversorgung der Pflegepersonen ist bundeseinheitlich zu regeln.
- Zuverlässigkeit der Bedingungen auch bei Ortswechsel müssen gegeben sein.

Praktische Erfahrungen und Untersuchungen zeigen, daß Pflegefamilien qualifizierte pädagogische Arbeit leisten können, wenn die entsprechende Anerkennung und Unterstützung gegeben wird.

Familienähnliche Hilfen, die an Einrichtungsträger angebunden sind, bieten vielfältige Möglichkeiten. Es gibt aber, wie dargestellt, auch Grenzen und Risiken.

Das für die Hilfeplanung verantwortliche Jugendamt hat deshalb auch hier bei der Betreuung und Begleitung des Einzelfalles eine besondere Verantwortung.

Es hat mit darauf zu achten, daß der Träger die Merkmale von Familienerziehung (soweit prinzipiell möglich) einlöst. Bei der Vielzahl von Mischformen ist die Durchschaubarkeit von Strukturen nicht immer leicht möglich. Der Träger hat zu gewährleisten, daß

- entsprechend der gebotenen pädagogischen Leistung der Pflegesatz differenziert ausgewiesen wird (Transparenz der Pflegesätze),
- der pädagogische Alltag so konstant wie nur möglich gestaltet wird. (Krankheit, Urlaub, Fluktuation und nahtlose Belegung stellen hohe Anforderungen an den Heimträger und die pädagogischen Fachkräfte),
- für diese verantwortungsvolle pädagogische Tätigkeit geeignete Fachkräfte ausgewählt werden. Nicht jeder kann die Nähe und Intensität von Beziehungen, die nötig sind, aushalten,
- die kontinuierliche Beratung, Supervision und Fortbildung der Fachkräfte gesichert ist,
- die Fachkräfte neue berufliche Perspektiven entwickeln können, wenn ihre Belastungsgrenze absehbar wird,
- die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten klar geregelt und nach außen erkennbar sind,
- komplexe Strukturen, institutionelle Vorgänge und die Vielgestaltigkeit der Angebote die pädagogische Arbeit mit den Kindern und Jugendlichen so wenig wie möglich behindern (keine Reibungsverluste).

Bei allen vorhandenen Unzulänglichkeiten steht fest, daß die „familienähnlichen Formen“ in den letzten Jahren an Attraktivität gewonnen haben. Es bedarf noch einiger Anstrengungen, bis es zu einer gleichen Bedeutung der Familienerziehung nach § 33 und § 34 SGB VIII mit denen der sonstigen Hilfeformen gemäß § 34 SGB VIII kommt.